

Verfassunggebende Versammlung = Nationalversammlung = Verfassungskonvent

Wikipedia:

https://de.wikipedia.org/wiki/Verfassunggebende_Versammlung

Verfassunggebende Versammlung ist ein [staatsrechtlicher](#) und [politikwissenschaftlicher](#) Begriff. Eine *Verfassunggebende Versammlung* ist eine außerordentliche politische [Institution](#), manchmal auch *Verfassungskonvent* genannt,^[1] welche temporär eingerichtet worden ist und eingerichtet werden kann, um einem [Staat](#) eine erste oder wieder eine neue [Verfassung](#) zu geben. Sie ist – als Ausdruck des *pouvoir constituant* – im Besitz der verfassunggebenden Gewalt des [Volkes](#).

Jüngste Beispiele:

- die [Verfassunggebende Versammlung Tunesiens](#) (2011–2014)
- die [Verfassunggebende Versammlung Ägyptens](#) (seit 2012)
- die [Verfassunggebende Versammlung Venezuelas](#) (Asamblea Nacional Constituyente de Venezuela), seit 2017
- die [Verfassunggebende Versammlung Chiles](#), seit 2021

Webseiten:

<https://deutschland276.de> (Landeseite für die VV und den Bundesstaat Deutschland)

<https://verfassunggebende-versammlung.com> (die Verfassunggebende Versammlung)

<https://bundesstaat-deutschland.de> (der bereits errichtete neue Staat Deutschland)

<https://ddbnews.org> (Pressemeldungen, Aktuelles)

<https://ddbradio.org> (Internet-Radio-Sender)

<http://www.ddbradio.de/sendungsarchiv> (Sendungsarchiv zu wichtigen Fragen der VV und des BSD)

Kurzvideos zu den wichtigsten Grundsatzthemen:

<https://www.ddbradio.de/mp3/w/wichtig.map.html>

Telegram-Kanäle:

„ddbradio“ (Liveticker mit unabhängigen Nachrichten plus Infos der VV)

„vv-tafeln“ (Kurzinfs und Dokumente der VV)

„vvaktuell“ (Infos und Pressenachrichten nur von der VV)

Die Handelsportale:

<https://123seidabei.com> (ähnlich ebay Kleinanzeigen, eher für private Anzeigen)

<https://bsd-handelsportal.com> (gleiche Optik, für Geschäftsanzeigen für Privat- und Geschäftskunden)

Nationalbank: <https://www.bundesstaat-deutschland.de/nationalbank.html>

Zur Bundesrepublik Deutschland:

Artikel 23 GG vor 1990:

<https://deme.info/grundgesetz-artikel-23-alte-fassung-neue-fassung/>

Artikel 23 Grundgesetz (GG) (Geltungsbereich) – Fassung bis 3. Oktober 1990:

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Artikel 23 Grundgesetz (GG) (Europäische Union) – Fassung von 1992:

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

...

